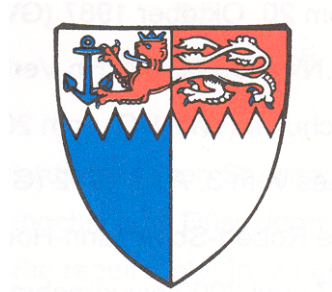


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 100 / 13.07.2020

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.)
am Orchesterzentrum|NRW vom 8. Mai 2019

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.) am Orchesterzentrum|NRW vom 8. Mai 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.) am Orchesterzentrum|NRW vom 8. Mai 2019 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 92 vom 09.05.2019) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.) am Orchesterzentrum|NRW in der Fassung vom 1. Juli 2020“.

2) **§ 5** wird um **Absatz 5** erweitert:

„Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.“

3) **§ 19 Überschrift, § 20 Absatz 1 Satz 4, § 20 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 7 Satz 1 und § 20 Absatz 8 Satz 1** erfolgt folgende Ersetzung:

Der Begriff „Masterprüfung“ wird ersetzt durch „Masterprojekt“

4) **§ 20 Absatz 10 Sätze 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat einen Teil des Masterprojekts nicht, so muss sie oder er nur jeden nicht bestandenen Teil des Masterprojekts wiederholen. Das Masterprojekt muss als Ganzes wiederholt werden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Teil des Masterprojekts auf Grund eines Täuschungsversuchs nicht bestanden hat.“

5) **§ 20 Absatz 11 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht bestandene Prüfungen im Rahmen des Masterprojekts sind innerhalb eines Jahres zu wiederholen.“

6) **§ 20 Absatz 12 Satz 1** wird der Begriff „schriftlich“ gestrichen.

Der Begriff „schriftlich“ wird gestrichen.

7) Der **Ausfertigungsvermerk** wird um folgenden Satz ergänzt:

„Zuletzt geändert auf Beschluss des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 1. Juli 2020.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 1. Juli 2020.

Düsseldorf, den 13. Juli 2020

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Professor Raimund Wippermann